

Mit der Ausarbeitung eines umfassenden staatlich-gesellschaftlichen Systems der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung ist deshalb auch die Rolle des Rechtssystems in ihm zu bestimmen. Es ist von der Frage auszugehen, wie unsere Rechtsordnung gestaltet sein und in welchen Richtungen sie weiterentwickelt werden muß, damit sie in höchstem Maße gesellschaftsgemäßes Verhalten stimuliert und gesellschaftswidrigem sowie gesellschaftsgefährlichem Verhalten entgegenwirkt und das Recht selbst noch stärker zu einem wirksamen Faktor der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung macht.

Diese Fragestellung hat bisher in der Theorie der Kriminalitätsvorbeugung noch nicht die ihr gebührende Rolle gespielt.¹² Die bisherigen Überlegungen und Untersuchungsergebnisse zeigen jedoch, daß sich hinter ihr eine Reihe äußerst wichtiger staats- und rechtstheoretischer Probleme verbergen, deren Lösung eine echte Gemeinschaftsarbeit der verschiedenen rechtswissenschaftlichen Disziplinen erfordert. Im Rahmen dieser Gemeinschaftsarbeit wird auch die Rolle des Rechtssystems im System der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung zu klären sein. Bisher werden die Probleme vielfach zu einseitig strafrechtlich oder kriminologisch betrachtet.

Auch in der staatlichen Leitungstätigkeit wird den Problemen der Weiterentwicklung und Vervollkommnung der Rechtsordnung unter dem Gesichtspunkt der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderen gesellschaftlichen Fehlverhaltens noch nicht immer die nötige Beachtung geschenkt. Unbeschadet aller Fortschritte und vieler Initiativen in dieser Hinsicht wird zuweilen versucht, bestimmte Fragen ressortmäßig und nur mit den Mitteln einzelner Rechtszweige zu entscheiden, obwohl die verschiedensten Rechtszweige komplex eingesetzt werden müßten. Die Folge ist Stückwerk, da den herangereiften Problemen nicht allseitig Rechnung getragen werden kann. Bestehende Widersprüche werden in diesen Fällen nicht gelöst, sondern manchmal noch vertieft, oder es werden sogar neue Widersprüche und Konflikte geschaffen.

Die Kehrseite davon ist, daß die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen oft noch vor allem als Aufgabe des Strafrechts und der Rechtspflegeorgane betrachtet werden und nicht genügend die Gesamtverantwortung der staatlichen Leitung hierfür erkannt wird. Deshalb ist auch das Strafrecht in dieser Hinsicht der ausgeprägteste und am weitesten entwickelte Rechtszweig, obwohl das dem allgemein anerkannten Prinzip, das Strafrecht sei die „ultima ratio“, widerspricht und in mancher Beziehung das Strafrecht noch zur „prima ratio“ macht.¹³ So werden z. B. — wenn auch in einzelnen Bereichen unterschiedlich — in den verschiedenen Zweigen der Wirtschaft rechtliche Hebel wie die disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit nur unzureichend zur Verhütung vor allem schwerer und über lange Zeit fortgesetzter Straftaten eingesetzt.

Diese — hier notwendigerweise nur skizzenartig dargelegten — Probleme bieten Veranlassung, sowohl in der Theorie als auch in der staatlichen Leitungstätigkeit größere Aufmerksamkeit darauf zu richten, unter Einschluß der Erfordernisse der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung die sozialistische Rechtsordnung als Ganzes weiterzuentwickeln.

12 Vgl. etwa H. Harrland / G. Stüler, „Entwicklung eines umfassenden Systems der Kriminalitätsvorbeugung in der DDR“, Staat und Recht, 1966, S. 1609 ff.

13 vgl. dazu J. Renneberg, „Umfassender Aufbau des Sozialismus und Rechtspflege“, Staat und Recht, 1963, S. 437 f.